

Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren

(vom 14. Oktober 1992)

§ 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bis Fr. 200 bestraft werden:

1. Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976:

Missachten von allgemeinen Verboten gemäss § 225 Fr. 50

2. Straf- und Vollzugsgesetz vom 30. Juni 1974:

- a) Grobe Nachtruhestörung durch Lärm oder Geschrei gemäss § 9 Abs. 1 Fr. 50
- b) Grobe öffentliche Verletzung von Sitte und Anstand im Zustand der Betrunkenheit gemäss § 9 Abs. 2 Fr. 50
- c) Wegnehmen, Abreissen, Entstellen oder Besudeln von öffentlich angeschlagenen amtlichen Bekanntmachungen oder von mit behördlicher Bewilligung angebrachten Plakaten gemäss § 12 Fr. 80

3. Waffenverordnung vom 28. September 1942:

Nichtmitführen des Waffentragscheines (§ 10) Fr. 20

4. Hundegesetz vom 14. März 1971:

- a) Missachten der Meldepflicht für kontrollpflichtige Hunde (§ 3 Abs. 1) Fr. 80
- b) Nichtanbringen der Hundemarke am Halsband (§ 4 Abs. 1) Fr. 20
- c) Übertragen der Hundemarke (§ 4 Abs. 2 Satz 1) Fr. 50
- d) Nichterneuern der Hundemarke (§ 4 Abs. 2 Satz 2) Fr. 80
- e) Nichteinschreiten bei Belästigungen von Personen durch fortwährendes Gebell oder Geheul (§ 8) Fr. 50

321.2 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren

- f) Verunreinigen von Gehwegen, Trottoirs, Parkanlagen, fremden Gärten oder von landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit (§ 8) Fr. 50
- g) Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern (§ 9) Fr. 40
- h) Unterlassen des Anleinsens in öffentlich zugänglichen Lokalen, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen (§ 10) Fr. 40
- i) Nichtbeaufsichtigen des Hundes in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien (§ 11) Fr. 50

5. Baulärmverordnung vom 27. November 1969:

Verursachen von störendem Lärm durch Bauarbeiten zwischen 19.00 und 07.00 Uhr (§ 4 a Abs. 1) Fr. 50

6. Fischereigesetz vom 5. Dezember 1976:

- a) Nichtmitführen der Fischereiberechtigung (§ 5) Fr. 20
- b) Nichtüberwachen der Angelgeräte (§ 24) Fr. 20

7. Gastgewerbegesetz vom 9. Juni 1985:

- a) Vernachlässigen von Ordnung und guter Sitte im Gastwirtschaftsbetrieb (§ 38 Abs. 1) Fr. 80
- b) Nichtführen der Gästekontrolle (§ 42 Abs. 1) Fr. 80
- c) Unterlassen der Pflicht zur Bekanntgabe der Preise (§ 43) Fr. 80

8. Gastgewerbeverordnung vom 20. November 1985:

- a) Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften durch den Wirt (§ 15 Abs. 1) Fr. 50
- b) Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften durch den Gast (§ 15 Abs. 2) Fr. 20

9. Unterhaltungsgewerbegesetz vom 27. September 1981:

- a) Nichtbefolgen der Vorschriften über das Mindestzutrittsalter durch das Aufsichtspersonal oder den Betriebsinhaber (§ 14 Abs. 2) Fr. 100
- b) Nichtbefolgen der Vorschriften über das Mindestzutrittsalter durch andere Personen (§ 14 Abs. 2) Fr. 30

§ 2. Zur Erhebung von kantonale rechtlichen Ordnungsbussen werden neben der Polizei ermächtigt:

- a) die Hilfspolizeiorgane der Gemeinden, die zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehr ermächtigt sind;
- b) die haupt- und nebenamtlichen Fischereiaufseher für Übertretungen im Bereich des Fischereiwesens;
- c) die kommunalen Polizeistundenkontrolleure für die Befolgung der Schliessungsvorschriften.

§ 3. Die zur Erhebung von kantonale rechtlichen Ordnungsbussen ermächtigten Personen haben sich mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Zürich, den 14. Oktober 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Roggwiller